

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 31. Okt. 1800.

Drittes Quartal.

Den 10 Brumaire IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 28. Okt.

Der Vollz. Rath — Erwägend, daß die Menge der Geschäfte, mit welchen die Verwaltungskammern belastet sind, den meisten derselben nicht hinlängliche Zeit läßt, um den Unterhalt der Brücken, Wege, Straßen und Dämme, welcher fortdauernde Aufmerksamkeit und thätige Aufsicht erheischt, zu besorgen;

Erwägend, daß bis zu einer allgemeinen Einrichtung die Unterstatthalter und Agenten, die Unteraufsäher ersetzen und die Vollziehung der Arbeiten, so Brücken, Wege, Straßen und Dämme betreffen, beaufsichtigen können.

Erwägend, daß es wesentlich ist, die Zahl der Wegknechte nach gleichen Grundsätzen zu bestimmen, damit sowohl der Dienst wohl versehen, als auch ihre Bezahlung in Ordnung gebracht werden könne;

Nach angehörtem Bericht seines Kriegsministers — beschließt:

1. Die Verwaltungskammern, welche nicht besonders eines ihrer Glieder, mit der Ausführung der Arbeiten von Brücken, Wegen, Straßen und Dämmen und der gänzlichen Besorgung des Unterhalts beauftragen können, werden dem Kriegsminister zwey fähige Subjekte zu Aufsähern vorschlagen; derselbe wird nach eingezogenen Berichten einen davon ernennen.
2. Da keine allgemeine Einrichtung dermalen statt haben kann, so sind einstweilen die Unterstatthalter in den betreffenden Distrikten beauftragt, den Unterhalt der Wege zu besorgen, und über denselben zu wachen; sie werden durch die Wegknechte und andere Arbeiter die anbefohlene Arbeit verrichten lassen, und alle zwey Monate an die Verwal-

tungskammern einen ausführlichen Bericht über den Zustand der Straßen senden. Alle diese Berichte werden sodann dem Aufsäher zugesandt, welcher gemäß seinen Weisungen, die nöthigen Maßregeln für die Ausbesserungen nehmen wird. Den Unterstatthaltern sind jährlich 40 Fr. als Kanzleykosten zuerkant.

3. In den grossen Distrikten werden die Unterstatthalter zur Aufsicht über den Straßenunterhalt die Gemeindsagenten zu Hilfe nehmen. Diese so Angestellten erhalten jährlich 10 Fr. für Kanzleykosten.
4. Alle Hauptstraßen sollen folgendergestalt eingetheilt werden: Die erste Klasse begreift die Straßen, so der Zugründrichtung durch das Passiren großer Lasten und der Postwägen am meisten ausgesetzt sind. Die zweyte: die weniger mitgenommenen, dem Handel minder wichtiger, aber dennoch zu den Hauptstraßen zu rechnenden Wege. Die dritte: die Nebenwege und andere, so zu Verbindungen im Innern und von einem Canton zum andern dienen. Die vierte: die einzig zu den Verbindungen zwischen den Gemeinden dienenden Wege.
5. Die Wegknechte sollen bezahlt werden, wie folgt:
 1. Auf den Straßen der ersten Klasse zu 9 Fr. für 100 Klafter in die Länge; die Klafter zu 10 Zürcherfuß gerechnet.
 2. Die auf den Wegen der zweyten Klasse Angestellten, erhalten 6 Fr. und 5 bz. für 100 Klafter; und die der dritten Klasse 3 Fr. Sie erhalten alle 2 Monate ihre Bezahlung, mittelst welcher sie sich ihre Werkzeuge unterhalten und anschaffen. Keinem soll über 2000 Klafter Wegs zugetheilt werden. Die vierte Klasse hat keine Wegknechte, da sie gänzlich den Gemeinden zur Last liegt.
6. Um eine gleiche Verfahrungsart im Dienst un-

die Befolgung der nemlichen Grundsätze allenthalben zu erzielen, wird der Kriegsminister Weisungen für die Aufseher, Unterstatthalter und Wegnechte ergehen lassen.

7. In den Kantonen, wo eine Einrichtung besteht, die von der in gegenwärtigem Beschluß vorgeschriebenen, verschieden wäre, soll selbe ungültig und die neue spätestens bis zum ersten nächstkünftigen Jenner eingeführt seyn.

8. Da die Entschädigungen der Aufseher mit ihren Arbeiten im Verhältniß seyn müssen, so sollen selbe nach ihren Berrichtungen bestimmt werden, wie folgt: Sie erhalten für jede, wegen Brücken und Strassen machende Tagreise 10 Fr., und für jeden Tag den sie bey Hause in diesem Dienst zubringen, 4 Fr. Jährlich werden ihnen 60 Fr. Kanzleykosten bewilligt. Die Vordercaur dieser Tagsolde werden durch die Verwaltungskammern erwahret.

9. Der Kriegsminister ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, der in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 25. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft an den Vollz. Rath, betreffend die Vollziehung des Gesetzes v. 13. Dec. 1799.)

„Der gesetzgebende Rath hat aber auch B. Vollz. Ráthe, aus Ihrem Bericht erschen, daß in Rücksicht auf die Verwendung der bisher eingegangenen Gelder, der Wille des Gesetzes, nach welchem dieser ganze Ertrag „auf eine völlig gleiche Bezahlung der Geistlichen in der ganzen Republik, jedoch mit Rücksicht auf dasjenige, was ein Theil derselben schon empfangen hat, verwendet werden soll“ nicht ist erfüllt worden.“

„Es ergibt sich nemlich aus Ihrem Bericht, daß im Canton Luzern die ganze Summe der eingegangnen 1809 Fr. dem Liquidationsbureau angewiesen ward; daß in andern Cantonen andere Summen ebenfalls dem Liquidationsbureau zusossen; daß im Canton Thurgau die Verwaltungskammer den Ertrag jener Bodenzinsgelder für laufende Bedürfnisse verwandt hat; daß endlich die an die Geistlichen bezahlten Summen, dieses immer nur in dem eigenen Cantone wurden.“

„B. Vollz. Ráthe! Es kann Ihnen nicht unbekannt seyn, daß gerade in einigen Cantonen, aus de-

nen annoch der beträchtlichste Eingang an Grundzinsen zu erwarten ist, die Geistlichen in Beziehung ihrer Gehalte auch am weitesten vorgerückt sind, und daß dagegen ihre Rückstände in solchen Cantonen die stärksten sind, wo sich von jenem Ertrage wenig oder nichts erwarten läßt.“

„Der gesetzg. Rath ladet sie desnahen ein, Verfügungen zu treffen, welche von nun an der Vorschrift des Gesetzes ein Genüge zu leisten, geschickt seyen.“

Die Finanzcommission macht folgenden Dekretsantrag:

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß es der dermaligen drückenden Lage einer Menge helvetischer Bürger angemessen sey, denselben so wie es in Ansehung der dem Staat schuldigen Grundzinsse und Bodenzinsse von den Jahren 1798 und 1799 geschehen, auch die Entrichtung der dießjährigen, soviel möglich zu erleichtern und zu dem End hin die zu Gunsten solcher Bürger dienlichen Ausnahmen gesetzlich zu bestimmen;

In Erwägung aber, daß es nicht minder Pflicht sey, den Mißbrauch sorgfältig zu verhüten, welchen auch vermögende Bürger von einer solchen Ausnahme machen könnten;

beschließt:

1. Der Vollz. Rath ist bevollmächtigt, unvermögenden Bürgern entweder zu Entrichtung obgedachter Gesfälle für das Jahr 1800 eine längere Zeitfrist, als das Gesetz bestimmt, zu bewilligen; oder selbst nach Bewandniß der Umstände, ihnen den dießjährigen, dem Staat schuldigen Grund- und Bodenzinsse ganz oder zum Theil nachzulassen.
2. Es sind aber alle diejenigen Bürger, welche einen solchen Aufschub oder Nachlaß genießen wollen, gehalten, ihr mehreres oder minderes Unvermögen durch unzweifelhafte Zeugnisse zu bescheinigen.
3. Solche Zeugnisse müssen von den Municipalitäten unter ihrem Siegel ertheilt, und sowohl von dem Agenten als von dem Steuereinnehmer und dem Unterstatthalter des Distrikts mit ihrem Visa bekräftiget seyn.
4. Ein jedes solches Zeugniß kann niemals für ganze Distrikte oder Gemeinden, sondern allein für den oder diejenige als gültig erachtet werden, welche namentlich darin enthalten sind; und zwar jedes mit Anzeige des Grund- oder Bodenzinsbeitrages, für dessen Entrichtung ee Aufschub oder Nachlaß verlangt. Es soll auch von keiner Be-

hörde ein solch. s. Zeugniß anders als in obbestimmter Form angenommen und einzig auf ein solches hin die nöthige Milderung gestattet werden.

5. Gegenwärtiges Dekret soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Der Antrag wird mit der Abänderung angenommen, daß statt des 2ten, 3ten und 4ten §. einzig folgender §. bestimmt wird:

2. Es sind aber alle diejenigen Bürger, welche einen solchen Aufschub oder Nachlaß genießen wollten, gehalten, einzeln und namentlich ihr mehreres oder minderes Unvermögen durch unzweifelhafte Zeugnisse zu bescheinigen, deren nähere Bestimmung dem Vollziehungsrathe überlassen ist.

Auf den Antrag der Criminalgesetzgeb. Commission wird folgendes Dekret angenommen:

Der gesetzgebende Rath

In Erwägung, daß die Eingehung ihrer Gewisensheyrath mit Joh. Mezger von Frankfurt am Mayn, vorzüglich geeignet sey, die unterm 17. Sept. lezthin vom Distriktsgericht von Lausanne zu einer einjährigen Einsperrungsstrafe verfallte Anna Maria Mayor von Tschertli sich sagend, aus einem Lebenswandel herauszuziehen, den weder Zucht noch Ordnung dulden können,

Genehmigt den vom Vollz. Rath über diesen Gegenstand unterm 18. dieß gemachten Antrag und beschließt:

Der Anna Maria Mayor von Tschertli sich sagend, den Ueberrest ihrer einjährigen Einsperrungsstrafe nachzulassen, damit sie zufolge ihres Eheversprechens den Zimmermann Johann Mezger von Frankfurt, heyrathen könne.

Die Civilgesetzgebungs-Commission legt die neue Abfassung der ihr zurückgewiesenen Artikel des Gesetzesvorschlags über die Competenz der untern Gerichte und die Formen der Appellation, vor. Die neue Abfassung wird angenommen.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Regensberg C. Zürich bittet, auf neue Angaben von dem Ursprung und Natur ihrer Bodenzinspflicht auf Revision ihres Ansuchens um Befreyung von dieser Schuld. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

2. Das Cantonsgericht Oberland sucht die Gesetzgebung um die Gehaltsbestimmung seines Weibels, da

die Emolumente bey weitem nicht hinreichen, an. Wird der Civilgesetzgeb. Commission überwiesen.

3. Der B. Henchom, Pfarrer zu Rosiniere, sendet Bemerkungen über die Verhältnisse der Religion zum Staat ein, die an die Unterrichtscommission gewiesen werden.

Die Unterrichtscommission wird beauftragt, über die ihr überwiesenen Zuschriften der Kirchenräthe u. s. w. die Verhältnisse der Religion betreffend, einen allgemeinen Bericht abzustatten.

Folgendes Befinden des Vollz. Rathes wird verlesen und an die Polizeicommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollziehungsrath hat den Gesetzesvorschlag vom 3ten Weinmonat, welcher ihm nur am 10ten Okt. zugekommen, über die Errichtung von Wirthshäusern und Pintenschenken mit derjenigen Aufmerksamkeit, die der Gegenstand erheischt, in Berathung genommen, und soll Euch darüber folgendes Befinden mittheilen.

Vor allem aus scheint zwischen der Bewilligung eines solchen Gewerbs, und der Patentertheilung, was nach dem Vorschlage das nemliche seyn würde, unterschieden werden zu müssen. Jene ist die Erlaubniß zur ersten Errichtung, wird gewöhnlich ein für allemal ertheilt, und soll ganz allein nach den Grundsätzen der Polizey bestimmt werden. Unter dieser hingegen verstand man bisweilen eine Finanzoperation, die einen Theil des öffentlichen Auflagensystems ausmacht, und auch von Jahre zu Jahre abgeändert werden kann. Um daher alle Verwirrung zu verhüten, möchte es angemessener seyn, die Bewilligungsurkunde nicht Patente zu heißen; sondern durch den letztern Ausdruck die Bescheinigung einer Gebühr-Entrichtung zu bezeichnen, und diese beyden Gegenstände unabhängig von einander, jeden an seinem Ort zu behandeln.

Durch den dritten Artikel werden die Gesichtspunkte aufgestellt, unter denen die Zulässigkeit neuer Wirthshäuser und Schenken untersucht und beurtheilt werden soll. Immer wird es zwar schwer halten, über die Bewilligungsart eine solche Vorschrift zu ertheilen, wodurch dieselbe sowohl dem Einflusse der persönlichen Begünstigung entzogen, als überhaupt ein gleichförmiges und von dem Wechsel der Beamten unabhängiges Verfahren erzwengt würde. Indessen ist eines der Hauptbedinge, worauf es hieby ankommt, das Bedürfnis der Gegend, einer so vielfachen Aufsicht fähig, daß wenigstens dafür eine nähere Bestimmung höchst wünschenswerth scheint. Aus dieser wird es sich dann ergeben, in wie weit nicht bloß auf das eigentliche

Bedürfniß der Reisenden und des Verkehrs unter den Einwohnern selbst, sondern auch auf das des Weinverkaufs im Detail zum Hausgebrauche, so wie auf die Verhütung des Druckes, der von Monopolen dieser Art besorgt wird, soll Rücksicht genommen werden.

Der nemliche Artikel fodert eine Ortsbesichtigung, so oft es um die Errichtung einer neuen Wirthschaft zu thun ist; auch würde ohne diese nur selten eine reife und unbefangene Entscheidung zu Stande kommen können.

Dabey aber scheint es eben so billig die von daher entstehenden Unkosten und zwar auf jeden Fall von dem Bewerber tragen zu lassen, als zweckmäßig, dieß im Gesetze selbst auszudrücken.

Nach dem 4ten und 5ten Artikel ist eine Verwaltungskammer befugt, die Bewilligung definitiv und ohne Weitersziehung, ausser bey größern Tavernen-Wirthschaften, zu verweigern, während dem hingegen die Ertheilung derselben von der vollziehenden Gewalt genehmigt werden muß. Zwar fällt es in etwas auf, die Competenz einer Behörde nicht, wie sonst gewöhnlich geschieht, nach dem Gegenstande der Verhandlung und dem Grade seiner Wichtigkeit, sondern vielmehr nach dem Resultate ihrer Entscheidung bestimmt zu sehen; auch könnte sich der Zurückgewiesene nicht ohne Grund über eine ungünstigere Behandlung, als im entgegengesetzten Falle seiner Gegenparthen wiederfahren würde, beklagen. Indessen ist der Vollziehungsrath so weit davon entfernt, die den Verwaltungskammern zugestandene Vollmacht allzu ausgedehnt zu finden, daß er ihnen vielmehr auch das Recht zur definitiven Bewilligung einzuräumen wünschte, ohne dieselbe noch einer Genehmigung zu unterwerfen. Indem er Euch, V. Gesetzgeber! hiezu den förmlichen Antrag thut, bezieht er sich auf die in seiner frühern Botschaft über diesen Gegenstand enthaltenen Gründe, und setzt denselben nur noch die einzige Bemerkung hinzu: daß so lange die vollziehende Gewalt mit allen Administrationsdetails überhäuft bleiben wird, die zu den eigentlichen Regierungsgeschäften erforderliche Zeit ihr nothwendig geraubt, und jede ins Allgemeine gehende Wirksamkeit beymahe unmöglich gemacht werden muß. Wenn übrigens von der für die Cantonsverwaltungen hier verlangten Vollmacht je ein Mißbrauch zu besorgen stünde, so läßt sich derselbe durch eine wohl noch zweckmäßigere Aufsicht verhüten, als welche durch die Revision jedes einzelnen Falles ausgeübt würde.

Zufolge dem zweyten Abschnitte des 6ten Artikels soll den Bewohnern der Weingegenden die Bewilligung zum Ausschneiden ihres eigenen Weingewächses nicht verweigert werden können. So berechtigt dieselben auch seyn mögen, für den Absatz ihrer Produkte, die nemliche Freiheit zu fordern, welcher jeder andere Grundeigenthümer für die seinigen genießt, so werden doch hiedurch die Weinschenken in einem Grade vervielfältigt, der in Rücksicht ihres Einflusses auf die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit nicht unbeforgt läßt, und gegen die anderwärtige Beschränkung dieser Gewerbe auffallend absteht. Diesem Widerspruche hätte hingegen völlig ausgewichen werden können, wenn die Euch vorgeschlagene Unterscheidung zwischen dem Weinverkauf im Detail und dem eigentlichen Ausschneiden würde statt gefunden haben; eine Unterscheidung, die zugleich erlaubt hätte, die Getränkeabgabe auf eine Weise abzustufen, daß sie nicht wie gegenwärtig beymahe ausschließend auf die ärmste Volksklasse drückte. Noch hat der Vollziehungsrath bey diesem Abschnitt zu bemerken, daß der darin enthaltene Ausdruck „nach alter Uebung“ leicht zu dem Mißverständnisse Gelegenheit geben könnte, als wenn die Ausnahme nur denjenigen Weingegenden gestattet wäre, deren Bewohner unter der ehmaligen Ordnung der Dinge im Besitze des Schenkrechts waren, während dem Ihr, V. Gesetzgeber! dieselbe ohne Zweifel auf alle Weinbauer ohne Unterschied woltet ausgedehnt wissen.

Nach dem 3ten Abschnitte des 6ten Artikels kann den Bewohnern derjenigen Ortschaften, deren Bürger vormals berechtigt waren, zu Marktzeiten zu wirthten, diese Bewilligung ebenfalls nicht verweigert werden.

(Die Forts. folgt.)

B e r i c h t i g u n g.

Im Nr. 157, S. 675, Sp. 2. ist der Erwägungsgrund und 1. §. des da abgedruckten Vollziehungsbeschlusses dahin abzuändern:

In Erwägung des Nutzens so die Candidaten des geistlichen Standes aus dieser Uebung ziehen können, und der Nothwendigkeit, daß die pfärrlichen Berrichtungen überall gehörig besorgt werden —

B e s c h l i e ß t:

1. Jeder Candidat des geistlichen Standes, welcher ein Vikariat ausschlägt, welches ihm von der kompetenten Behörde und in seinem Rang übertragen wird, kann zu keiner Pfarrey gelangen.